

Verordnung
der Großen Kreisstadt Radebeul
über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Radebeul folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Radebeul.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des SächsLadÖffG sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

§ 3 verkaufsoffene Sonntage

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist ein Öffnen von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr am

18.06.2023 anlässlich der „**Radebeuler Kasperjade**“,
am **24.09.2023** anlässlich des „**Herbst- und Weinfestestes**“ und
am **03.12.2023** sowie **17.12.2023** anlässlich des „**Familienweihnachtsmarktes**“
jeweils im gesamten Stadtgebiet von Radebeul zugelassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radebeul, 16.03.2023



Wendsche
Oberbürgermeister

